

Antrag auf Durchführung von Veranstaltungen in der Gemeinde Nonnweiler

Sehr geehrte Veranstalter*innen,

Sie beabsichtigen, in einer der Versammlungsstätten der Gemeinde Nonnweiler eine Veranstaltung durchzuführen. Die nachfolgenden Informationen und Formulare sollen Ihnen einen Überblick verschaffen, welche Genehmigungen und Vorschriften für die Veranstaltung notwendig sind.

Bitte füllen Sie die nachfolgenden Anträge sorgfältig aus, denn nur, wenn uns alle notwendigen Rahmeninformationen bekannt sind, können wir Sie über Ihre Pflichten als Veranstalter informieren.

Bitte beachten Sie, dass die folgenden Hinweise zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen lediglich als Orientierung dienen und demnach nicht als rechtliche Anspruchsgrundlage zu behandeln sind. Je nach Art und Umfang der Veranstaltung können sich auch andere Regelungen und zusätzliche Auflagen ergeben.

Planungen für die Veranstaltungen	Seite
Grundinformationen zur geplanten Veranstaltung	2-3
Verkauf von Speisen und Getränken, Verkauf von Lebensmitteln und sonstigen Waren	4
Es sollen öffentliche Straßen, Plätze oder Grünanlagen genutzt werden	5
Planunterlagen zur Veranstaltung	6
Anhang	ab S. 7

Grundinformationen zur geplanten Veranstaltung

1. Veranstalter

Name / Firma / Verein etc.:	
Anschrift:	
Telefon:	Email:
Ansprechpartner /Veranstaltungsleiter während der Veranstaltung (Name und Mobilnummer)	

2. Informationen zur Veranstaltung

Name der Veranstaltung:			
Veranstaltungsdatum:	Datum:	Datum:	
Öffnen der Halle:	Uhr	Uhr	
Beginn der Veranstaltung:	Uhr	Uhr	
Ende der Veranstaltung:	Uhr	Uhr	
Schließen der Halle:	Uhr	Uhr	
Aufbau:	am	um	Uhr
Abbau:	am	um	Uhr
Kurzbeschreibung der Veranstaltung:			
Veranstaltungsort:			
Gewünschte Halle:			
Hallenbereiche:			
Maximal geplante Personenzahl in der Halle (inkl. Akteure und Helfer):			
Davon reine Besucher:			
Ein Plan der Veranstaltung mit eingezeichneten Ständen, Bühnen, Bestuhlungsplan etc. ist beigefügt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht	

Bestuhlungspläne:

Bei Veranstaltungen in Versammlungsstätten sind in der Regel (auf jeden Fall ab 200 Personen) Bestuhlungspläne erforderlich. Klären Sie bitte vorher mit uns ab, ob eventuell passende Bestuhlungspläne bereits vorhanden sind. Verwenden Sie Pläne im Maßstab 1:200 oder 1:100. Stellen Sie bitte alle Bestuhlungsvarianten dar, einschließlich der jeweiligen Rettungswegführung (ggf. mit rechnerischem Nachweis) und Vermaßung der Rettungswege.

Versammlungsstättenverordnung:

Es gelten die jeweils gültigen Vorschriften „Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung VStättVO)

3. Abgabe von Speisen und Getränken, Verkauf von Lebensmitteln, sonstiger Waren und Dienstleistungen

Wer im stehenden Gewerbe Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr vor Ort und Stelle verabreicht, betreibt ein Gaststättengewerbe i. S. d. § 1 Abs. 1 SGastG. **Ein nur vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes bedarf gemäß § 3 Abs. 4 SGastG der schriftlichen Anzeige bei der Gemeinde Nonnweiler. Die Anzeige hat bis spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme zu erfolgen.** Für die Genehmigung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes fällt eine Verwaltungsgebühr an. Grundsätzlich sind alle Gewerbetreibenden, die bereits einen Gaststättenbetrieb mit Alkoholausschank im stehenden Gewerbe oder im Reisegewerbe betreiben, von der Anzeigepflicht zum vorübergehenden Gaststättenbetriebes befreit.

Das Antragsformular finden Sie am Ende im Anhang.

Weiterhin ist zu prüfen, ob alle lebensmittelhygienischen Voraussetzungen zur Abgabe von Speisen und Getränken erfüllt sind. Das Lebensmittel- und Hygienerecht ist entsprechend anzuwenden.

Bitte beachten Sie, dass die Vorschriften des Saarländischen Gaststättengesetzes eine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften von 23 bis 7 Uhr vorsehen (§11 Abs. 3 SGastG). Für die Zeit nach 23 Uhr fallen Gebühren an.

Zuständigkeit:
Fachbereich III
Ortspolizeibehörde
Tel: 06873-660-0
opb@nonnweiler.de

6. Nutzung öffentlicher Straße und Parkplätze

Gemäß § 29 Abs. 2 StVO bedürfen Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Verkehr durch etwaige Maßnahmen eingeschränkt wird. Auch der Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslast oder Gesamtgewicht die gesetzlich zugelassenen Vorgaben überschreiten, muss genehmigt werden.

Die Veranstaltung findet:		
<input type="checkbox"/> im Bereich in und um die Veranstaltungshalle <input type="checkbox"/> auf öffentlicher Fläche statt		
Folgende Straßen sollten gesperrt werden, die als Veranstaltungsfläche dienen:		
Umleitungsstrecke für den Verkehr (ggf. Beiblatt):		
Müssen Buslinien verlegt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Am	um
		Uhr
Die Sperrung erfolgt zu folgenden Zeiten:	Am	um
		Uhr
	Am	um
		Uhr

Zuständigkeit:
 Fachbereich III
 Ortspolizeibehörde
 Tel: 06873-660-0
opb@nonnweiler.de

8. Unterlagen

Ein Plan der Veranstaltung mit eingezeichneten Ständen, Bühnen, Bestuhlungsplan etc. ist beigefügt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
---	--

Angesichts des erforderlichen Prüfaufwandes, sowie zur frühzeitigen Erkennung von Kollisionen mit anderen Veranstaltungen oder aktuellen Baumaßnahmen und deren Auflösung ist es notwendig, dass Anträge im Zusammenhang mit Veranstaltungen grundsätzlich drei Monate vor der Veranstaltung gestellt werden.

Bei kleineren regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen, die in der Vergangenheit unproblematisch abgelaufen sind, kann auch eine kürzere Antragsfrist ausreichend sein. In diesen Fällen ist eine Antragsstellung von 2 Monaten ausreichend.

Kleinere regelmäßig vorkommende Veranstaltungen ohne besonderes Risiko	2 Monate
Veranstaltungen ohne besonderes Risiko	3 Monate

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Bearbeitung Ihrer Informationen werden Ihre Daten gespeichert.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Hallenanfrage und Technik:

Bestuhlungspläne

Bei Veranstaltungen in Versammlungsstätten sind in der Regel (auf jeden Fall ab 200 Besuchern) Bestuhlungspläne erforderlich. Klären Sie bitte vorher mit uns ab, ob eventuell passende Bestuhlungspläne bereits vorhanden sind. Verwenden Sie Pläne im Maßstab 1:200 oder 1:100. Stellen Sie bitte alle Bestuhlungsvarianten dar, einschließlich der jeweiligen Rettungswegführung (ggf. mit rechnerischem Nachweis) und Vermaung der Rettungswege:

Bitte senden Sie Ihren Antrag vollstndig ausgefllt an:

Gemeinde Nonweiler
Fachbereich IV
Hallenverwaltung, Gebudeunterhaltung
Trierer Strae 5
66620 Nonweiler

Ansprechpartnerin:

Sarah Khl
Tel: 06873-660-24
hallenverwaltung@nonweiler.de

